

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Träger von Freiwilligendiensten im
Freistaat Sachsen

Freiwilligendienste und Corona-Epidemie 8. Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind inzwischen optimistisch, dass wir mit der Rundschreiben-Serie „Freiwilligendienste und Corona-Epidemie“ nicht allzu weit in den zweistelligen Bereich kommen.

Trotzdem stellen wir uns darauf ein, noch einige Zeit immer wieder mit Fragen zur Pandemie konfrontiert zu werden, die uns von Trägern, Einsatzstellen oder auch einzelnen Freiwilligen gestellt werden. Hinzu kommen auch Fragen, die nicht von außen an uns herangetragen wurden, sondern sich für uns aus der täglichen Arbeit ergeben haben.

Einige dieser Fragen betreffen den Rahmen, den die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zu einer möglichen Rückkehr des Seminarbetriebes in Präsenzformaten zieht. Die jetzt geltende Neufassung der Verordnung war am 31. Mai 2021 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 13. Juni 2021 wieder außer Kraft treten.

Mit der neuen Verordnung wurden vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests weitere Öffnungsschritte vorgenommen, allerdings unter strengen Auflagen. Diese Auflagen betreffen natürlich auch die Träger von Freiwilligendiensten und die Betreiber von Übernachtungsstätten.

1. Testpflicht

Die grundlegende Bestimmung für den Fortbildungsbereich ist § 27 der Verordnung. Diese Regelung gilt für Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen und Volkshochschulen. Unter diese Art Bildungseinrichtungen fallen auch die Tagungs- und Übernachtungsstätten, in denen Seminare der Freiwilligendienste durchgeführt werden.

Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende derartiger Bildungseinrichtungen sind demnach verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen.

Die Träger der Freiwilligendienste sind somit dafür verantwortlich, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung gewährleistet werden kann. Bestenfalls sollten sie den Freiwilligen und den Lehrkräften ermöglichen, sich ortsnahe einem

Ihr/e Ansprechpartner
Herr Avenarius

Durchwahl
Telefon 0351 564-54980
0162 - 628 7660
Telefax +49 351 564-54909

Christian.Avena-
rius@sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-

Dresden,
7. Juni 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Schnelltest zu unterziehen, beispielsweise in einer Apotheke in der Nachbarschaft. Notfalls könnten sie stattdessen auch Selbsttests unter Aufsicht organisieren.

Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher entfällt allerdings, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis, in dem sich die Tagungs- und Übernachtungsstätte befindet, den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge unterschreitet.

Da diese Voraussetzung voraussichtlich in den meisten sächsischen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten in absehbarer Zeit eintreten wird, sind die Träger danach nur noch gehalten, die regelmäßige Testung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

Diese bleiben nämlich gem. § 9 der Verordnung verpflichtet, sich zweimal wöchentlich selbst zu testen oder testen zu lassen. Auch hier obliegt es den Trägern zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte sich zweimal in der Woche entweder einem „Fremdtest“ unterziehen oder sich – unter Überwachung – selbst testen.

Wie in anderen Bereichen gilt die Testpflicht für Geimpfte und Genesene nicht mehr.

2. Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung

Im Übrigen haben die Betreiber der Tagungs- und Übernachtungsstätten gem. § 6 der Verordnung für die Seminare nach den Vorgaben des örtlichen öffentlichen Gesundheitsdienstes ein Hygienekonzept zu erstellen und die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer so zu erfassen, dass den Gesundheitsämtern eine Kontaktnachverfolgung möglich ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um überschaubare Gruppen handelt, wird man hierbei nicht unbedingt auf digitale Lösungen zurückgreifen müssen und auf „konventionelle Methoden“ zurückgreifen können.

Die Tagungs- und Übernachtungsstätten sind verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung verantwortlich.

3. Sicherheitsabstand und Maskenpflicht

Die Seminare sollten nach Möglichkeit so organisiert werden, dass Freiwillige und Lehrkräfte während des Unterrichts – sei es in geschlossenen Räumen, sei es unter freiem Himmel – untereinander einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten können. Andernfalls muss eine Mund-Nasen-Bedeckung, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske bzw. vergleichbare Atemschutzmaske ohne Ausatemventil angelegt werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gern über Mail oder die o.g. Telefonnummern.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Avenarius
Referatsleiter